Ihr Wissen wächst
LFI Österreich | lfi.at

Ländliches Fortbildungs Institut

Leitfaden für die Tierbehandlung am Bio-Betrieb

Aktualisierte Neuauflage: Februar 2025

lk landwirtschaftskammer österreich

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

LE 14-20 Entwicklung für den Ländlichen Raum

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

EASY-CERT services Betriebsmittelbewertung

TIERGESUNDHEIT ÖSTERREICH

Bio AUSTRIA

Inhalt

1. Grundlagen zur Tierhaltung aus Sicht der EU-Bio-Verordnung ..... Seite 4

2. Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung aus tierarzneimittelrechtlicher Sicht ..... Seite 7

3. Homöopathie ..... Seite 14

4. Heil- und Gewürzpflanzen ..... Seite 18

5. Futtermittel ..... Seite 20

6. Hausmittel und traditionelle Pflegemittel ..... Seite 22

7. Parasiten- und Schädlingsbekämpfung ..... Seite 24

8. Reinigung und Desinfektion ..... Seite 26

Vorwort

Die österreichische Bio-Landwirtschaft steht vor vielfältigen und sich laufend verändernden Herausforderungen. Neben den zunehmend steigenden Erwartungen der Konsument:innen in Bezug auf die biologische Lebensmittelproduktion wurde mit dem Inkrafttreten der EU-Bio-Verordnung eine Anpassung der nationalen Rechtsvorgaben für die biologische Landwirtschaft erforderlich. Diese betrifft insbesondere die Tierhaltung und hat unter anderem neue Dokumentationserfordernisse mit sich gebracht. In Hinblick auf die tierärztliche Behandlung von Bio-Tieren sind außerdem die nationalen Vorgaben des Tierarzneimittelrechts relevant.

Mit der vorliegenden Broschüre wollen wir den Bio-Landwirt:innen einen Überblick über die aktuellen fachlichen Vorgaben geben. Sie bietet neben einer kompakten Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen auch ein umfangreiches und übersichtliches Nachschlagewerk zur Tierbehandlung in biologisch geführten Betrieben.

So ist die Broschüre nicht nur ein praktischer Leitfaden für praktizierende Bio-Landwirt:innen, sondern richtet sich auch an Bio-Beratungskräfte, Bio-Kontrollorgane sowie behandelnde Tierärzt:innen.
Nutzen Sie den Leitfaden für Ihre Weiterbildung und Ihren Wissensvorsprung auf dem Gebiet der Bio-Tierbehandlung!

Mit besten Grüßen
DI Dr. Anna Herzog und
DI Florian Herzog Msc.
Landwirtschaftskammer Österreich und LFI Österreich

Optimale Betreuung der Tierbestände und das Wissen um die Anforderungen der Tiere in den verschiedenen Bereichen (Haltung, Fütterung, etc.) ist die Grundvoraussetzung um Tiere gesund zu halten. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Tierhalter:in und Betreuungstierärzt:in im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes kann dabei wertvolle Unterstützung sein.
Kranke und verletzte Tiere müssen rasch und fachgerecht behandelt werden, da Tiere vor unnötigen Schmerzen und Leiden zu schützen sind. Eine genaue Diagnosestellung ist die Basis für eine korrekte Behandlung. Daher ist jeder Tierarzneimitteleinsatz mit dem/der Betreuungstierärzt:in abzusprechen.
Der „Leitfaden für die Tierbehandlung am Bio-Betrieb“ ist nicht eine Anleitung zu Eigenbehandlungen, sondern gibt einen Überblick über den gesetzlichen Rahmen und die verschiedenen Möglichkeiten (Vorsorge, Behandlung, Homöopathie, Gewürzpflanzen, Futtermittel, Hausmittel, Pflegemittel) bei Bio-Betrieben. Je besser Tierhalter:innen und Tierärzt:innen Bescheid wissen, desto weniger Fehler werden gemacht.

Dr. Simone Steiner
Geschäftsführung Tiergesundheit Österreich

Einleitung

Die Grundlage der biologischen Tierhaltung ist die Gesunderhaltung der Tiere durch die Wahl geeigneter Rassen und durch die Gewährleistung optimaler Haltungsbedingungen. Sollten Tiere dennoch erkranken, standen und stehen bei der Pflege der Tiere seit jeher alternative Heilmethoden und traditionelle Hausmittel im Vordergrund. Diese regional oft sehr spezifischen Verfahren sind schwer in Gesetzestexte zu fassen. Die teilweise uneinheitliche und gelegentlich widersprüchliche Reglementierung in diesem Bereich kann in der Praxis zu Missverständnissen führen. Unterschiedliche Auslegungen der gesetzlichen Vorgaben münden schlimmstenfalls in Sanktionen seitens der am landwirtschaftlichen Betrieb tätigen Kontrollorgane.

Der vorliegende Leitfaden gibt einen aktuellen Überblick zu den rechtlich relevanten Fragestellungen in Zusammenhang mit der Tierbehandlung am Bio-Betrieb und weist auf konkrete Lösungsmöglichkeiten für die oben erwähnten, immer wieder auftretenden Probleme im Bereich der Behandlung von Bio-Tieren hin.

Der Leitfaden wendet sich in erster Linie an Tierhalter:innen, Kontrollorgane, aber auch an Tierärzt:innen und Berater:innen.

Die Autor:innengruppe setzt sich aus Expert:innen der Bereiche Tiergesundheit, Beratung, Kontrolle sowie Veterinär- und Bio-Recht zusammen. Die interdisziplinäre Zusammensetzung der Gruppe garantiert ein sowohl fachlich hochwertiges als auch praktisch anwendbares Nachschlagewerk für den Bereich Tierbehandlung und Sicherstellung der Tiergesundheit auf Bio-Betrieben.

Die in diesem Leitfaden festgehaltenen Interpretationen und Rechtsauslegungen sind mit dem verantwortlichen Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft abgestimmt. Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, die nach der Veröffentlichung des Leitfadens beschlossen werden, können zu neuen Interpretationen führen und bleiben von dieser Publikation unberührt.

Ergänzungen und Neuerungen im Bereich der Tierbehandlung am Bio-Betrieb, sowie der gesamte Leitfaden sind auf folgenden Homepages abrufbar:
www.betriebsmittelbewertung.at, www.lko.at und
www.bio-austria.at.

Auch wenn die Auslegungen der wesentlichen Rechtsbereiche nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurden, sind Fehler nicht gänzlich auszuschließen. Es kann daher kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Bei den genannten Rechtstexten wurden die jeweils zum Stichtag Ende Februar 2025 geltenden Fassungen herangezogen. Der jeweilige Letztstand bei den rechtlichen Vorgaben wird auf der Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit (kvg) unter „Biologische Produktion“ publiziert: www.verbrauchergesundheit.gv.at.

Besonders wichtige Hinweise finden sich in den grün hinterlegten Kästen.

Informationen, die speziell für Tierärzt:innen von Interesse sind, befinden sich in grün eingerahmten Kästen.

Jene **Textpassagen**, die mittels eines seitlichen gelben Balkens hervorgehoben sind, kennzeichnen Bereiche, die zusätzlich zur Bio-Kontrolle auch im Rahmen der Konditionalitätskontrollen beachtet werden müssen.

Das Autor:innenteam

1. Grundlagen zur Tierhaltung

aus Sicht der EU-Bio-Verordnung

Die EU-Bio-Verordnung[1] ist eine Wettbewerbs- und Konsumentenschutzregelung, die EU-weit einheitliche Standards für die (landwirtschaftliche) Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von und mit Bio-Produkten setzt. Dabei handelt es sich um einen EU-Mindeststandard, der auch ausführliche Vorschriften für die Kontrolle und Kennzeichnung vorsieht. Neben den Zielen, Grundsätzen und allgemeinen Vorschriften für die biologische Produktion legt die EU-Bio-Verordnung unter anderem auch sehr konkrete Vorgaben für die tierische Erzeugung einschließlich Fütterung, Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung fest. Technische Details und Vorgaben zur Gestaltung der Haltungseinrichtungen und zu erlaubten Bio-Betriebsmitteln sind in den Durchführungsverordnungen (EU) 2020/464 und 2021/1165 präzisiert.

Die Überprüfung der Einhaltung der Rechtsvorschriften (Bio-Kontrolle) erfolgt in Österreich durch akkreditierte unabhängige Kontrollstellen. Die Verbindung von detaillierten gesetzlichen Vorschriften mit strikten Kontrollen ergibt eine sehr hohe Verbindlichkeit der Vorschriften. Dies bringt eine hohe Sicherheit für Konsument:innen, doch das Zusammentreffen mit anderen Rechtsnormen (v. a. Tierarzneimittel- und Futtermittelrecht) führt in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten, insbesondere dort, wo diese nicht aufeinander abgestimmt sind. Gerade im Bereich der Tiergesundheit gibt es diesbezüglich einige Hürden. In diesem Leitfaden wird versucht, praktikable Lösungen anzubieten.

Tiergesundheit und Krankheitsvorbeugung

Tierhalter:innen müssen die nötigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten in Bezug auf Tierhaltung, Tiergesundheit sowie Tierschutz besitzen.

Die Gesundheit der Tiere ist in erster Linie durch vorbeugende Maßnahmen sicher zu stellen, wie

- Stärkung der natürlichen Abwehrkräfte durch Bewegung und Zugang zu Auslauf- und Weideflächen,
- Wahl geeigneter Rassen und Linien,
- angemessene Haltungspraktiken (z. B. Besatzdichten, hygienische Unterbringung, artgemäße Fütterung) und
- sachgemäße Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen (siehe Kapitel 8, Seite 26).

Wichtig ist vor allem auch die Tierbetreuung. Dabei stellt die Zuwendung den entscheidenden Wohlfühlfaktor für die Tiere dar. Der regelmäßige Kontakt und eine ausreichend bemessene Kommunikation mit den Tieren fördern nicht nur die Sensitivität der Betreuungsperson für etwaige Störungen, sondern tragen auch zur schnellen Erkennung und damit zur Vorbeugung von Krankheiten bei.

(Tierärztliche) Behandlung im Krankheitsfall

> Erkranken Tiere trotzdem, so sind sie unverzüglich zu behandeln, um Leiden zu vermeiden. Alle Behandlungen sind grundsätzlich unter der Verantwortung eines/einer Tierärzt:in durchzuführen.

Der/die Tierärzt:in darf zur Behandlung von Bio-Tieren grundsätzlich alle Tierarzneimittel einsetzen. Bevorzugt soll die Krankheitsbehandlung jedoch mit phytotherapeutischen (pflanzlichen) und homöopathischen Präparaten sowie mit Spurenelementen (Einzelfuttermittel mineralischen Ursprungs und ernährungsphysiologische Zusatzstoffe) erfolgen. Erforderlichenfalls dürfen zur Behandlung auch chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel (einschließlich Antibiotika) verwendet werden, allerdings mit der Folge, dass die allgemein gültige Wartezeit zu verdoppeln ist und mindestens 48 Stunden betragen muss.

Eine **Verdoppelung der Wartezeit** ist nur für chemisch-synthetische Tierarzneimittel notwendig. Phytotherapeutika, Impfstoffe und Homöopathika sind von der Verdoppelung der Wartezeit ausgenommen.

[1] Bio-Verordnung (EU) 2018/848, iVm DVO (EU) 2020/464 und DVO (EU) 2021/1165

Am Bio-Betrieb gibt es also seitens der EU-Bio-Verordnung keine Einschränkungen hinsichtlich der Auswahl der Tierarzneimittel zur Tierbehandlung, sehr wohl jedoch bei der Anzahl der Behandlungen mit chemisch-synthetischen Tierarzneimitteln.
Wurde die erlaubte Behandlungsanzahl überschritten, müssen das Tier und daraus gewonnene Erzeugnisse konventionell vermarktet werden. Eine biologische Vermarktung ist erst dann wieder möglich, wenn das Tier die Umstellungsfristen neuerlich durchlaufen hat (siehe Kapitel 2, Anzahl der erlaubten Behandlungen, Seite 12).

Die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Substanzen (z. B. Kokzidiostatika), die vorbeugende Verabreichung von Antibiotika und chemisch-synthetischen Tierarzneimitteln (einschließlich Boli aus chemisch-synthetischen allopathischen Molekülen) sowie der systematische Einsatz von Hormonen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z. B. Brunst- und Geburtseinleitung oder -synchronisation) ist verboten. Die therapeutische Verwendung von Hormonen bei Einzeltieren ist erlaubt.

Eingriffe am Tier

Das routinemäßige Durchführen von Eingriffen ist in der biologischen Produktion verboten. Bestimmte Eingriffe dürfen im begründeten Einzelfall und mit behördlicher Genehmigung durchgeführt werden.

Gemäß EU-Bio-Verordnung sind Eingriffe wie das Kupieren von Schwänzen bei Schafen oder die Enthornung bzw. das Entfernen der Hornknospen in der biologischen Tierhaltung nur in Ausnahmefällen zulässig, nämlich dann wenn sie zu einer Verbesserung der Gesundheit, des Wohlbefindens oder der Hygienebedingungen der Tiere führen. Mittels hinreichender Begründung können einige dieser Eingriffe von der zuständigen Landesbehörde genehmigt werden. Der Eingriff selbst muss schließlich von qualifiziertem Personal vorgenommen werden. Dabei ist jegliches Leid der Tiere auf ein Minimum zu begrenzen, indem angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel verabreicht werden und indem der Eingriff in einem angemessenen Alter erfolgt.

Neben der EU-Bio-Verordnung gelten für Eingriffe an Bio-Tieren auch die rechtlichen Bestimmungen des Österreichischen Tierschutzgesetzes (TschG) und der ersten Tierhaltungsverordnung (ThVO).[2]

Eingriffe wie die **Enthornung bzw. das Entfernen der Hornknospen bei Rindern und Ziegen und das Kupieren des Schwanzes bei Schafen** dürfen **nur mit** vorhergehender **behördlicher Genehmigung** durchgeführt werden. Die Notwendigkeit des Eingriffes muss dabei plausibel begründet werden. Der Eingriff der Enthornung bzw. die Entfernung der Hornknospe selbst darf grundsätzlich nur in Sedierung, unter Einsatz von Lokalanästhesie, und unter Anwendung postoperativ wirksamer Schmerzmittel durchgeführt werden. Auch für das Kupieren des Schwanzes ist eine wirksame Schmerzbehandlung erforderlich, die auch postoperativ wirkt.

Die **Beantragung der behördlichen Genehmigung** erfolgt ausschließlich elektronisch über das Verbraucherinformationssystem (VIS) der Statistik Austria:
http://vis.statistik.at/bio/ausnahmegenehmigungen/genehmigung-von-eingriffen.

Das **Antragsverfahren** (Antragstyp) ist je nach Alter der Tiere zum Zeitpunkt des Eingriffs unterschiedlich. Danach unterscheidet sich auch die Dauer der Genehmigung und die Vorgabe dafür, wer den Eingriff vornehmen darf.

- Eine **betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung** kann für folgende Tierarten beantragt werden, sofern der Eingriff betrieblich notwendig ist:
  - **Zerstören der Hornknospen bei Kälbern** unter sechs Wochen (durch eine sachkundige Person[3]) bzw. unter acht Wochen (durch den/die Tierärzt:in).
  - **Zerstören der Hornknospen bei weiblichen Kitzen** für die Nutzung als Milchziegen bis zu einem Alter von vier Wochen (durch eine:n Tierärzt:in).
  - **Kupieren des Schwanzes bei weiblichen Lämmern** für die Zucht bis zu einem Alter von sieben Tagen. Der Eingriff selbst kann durch eine sachkundige Person[3] durchgeführt werden; die betriebliche Notwendigkeit muss durch den/die Tierärzt:in bestätigt werden. Beim Eingriff darf höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt werden und der Eingriff muss durch ein scharfes Abtrennen mit gleichzeitiger Verödung erfolgen.

[2] *Tierschutzgesetz (TschG), BGBl. I Nr. 118/2004 und 1. Tierhaltungsverordnung (1. ThVO), BGBl. II Nr. 485/2004*
[3] *sachkundige Personen laut Tierschutzgesetz (BGBl. I Nr. 118/2004)*

Betriebsbezogene Genehmigungen gelten für die Dauer von drei Kalenderjahren und werden ohne Einschränkung auf eine bestimmte Tieranzahl, an der der Eingriff durchgeführt werden darf, ausgestellt.

- Eine **fallbezogene Ausnahmegenehmigung** kann für das Enthornen von Kälbern über acht Wochen[4] und für Rinder einzeltierbezogen unter Angabe der Ohrmarkennummer beantragt werden und mit tierärztlicher Bestätigung der Notwendigkeit zur Verbesserung der Tiergesundheit. Dieser Eingriff muss von Tierärzt:innen durchgeführt werden.

Fallbezogene Genehmigungen gelten für eine zeitnahe Durchführung des Eingriffs an dem Tier, für welches der Antrag gestellt wurde.

Generell gilt, dass ein Eingriff nur im angemessenen Alter der Tiere und von einer qualifizierten Person unter Verabreichung angemessener Betäubungs- und/oder Schmerzmittel vorgenommen werden darf.

Die chirurgische **Kastration** ist zulässig. Es besteht hier keine Genehmigungspflicht. Das Leid der Tiere ist durch Verwendung von Betäubungs- und/oder Schmerzmitteln auf ein Minimum zu begrenzen. Ferkel dürfen bis zu einem Lebensalter von sieben Tagen mit Verabreichung von Schmerzmitteln, die auch postoperativ wirksam sind, von Landwirt:innen kastriert werden. Über 7 Tage alte Ferkel werden von Tierärzt:innen nach Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung kastriert. Die Kastration von Kälbern, Lämmern und Kitzen ist erlaubt, wenn der Eingriff durch eine:n Tierärzt:in nach wirksamer Betäubung und mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird.

Das **Einziehen eines Nasenringes** bei männlichen Zuchtstieren, die älter als zehn Monate sind, ist zum sicheren Führen der Tiere und zwecks Arbeitssicherheit ohne behördliche Genehmigung möglich.

Das **Einziehen von Gummiringen/Stachelringen** bei Kälbern oder älteren Rindern (Nasenscheidewand wird durchtrennt) sowie das **Einziehen von Rüsselklammern/-ringen** an Schweinen zur Verhaltensänderung der Tiere ist nicht erlaubt.

[4] Sind Rinder bei der Enthornung älter als sechs Monate bzw. über ein Jahr alt, so muss eine Bestätigung des/der Betreuungstierärzt:in über das Vorliegen wichtiger Gründe (wie zum Beispiel eine tierärztliche Indikation aufgrund Verletzung des Hornzapfens, Einwachsen des Hornes, tumoröse Veränderung etc.) vorgelegt werden.

2. Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung aus tierarzneimittelrechtlicher Sicht

Grundsätzlich ist bei allen tierarzneimittelrechtlichen Angelegenheiten die nationale Gesetzgebung – also das Tierarzneimittelgesetz (TAMG) mit dazugehörigen Verordnungen [5] – bindend.

Was sind Arzneimittel?

Arzneimittel sind Stoffe oder Stoffzusammenstellungen, die am oder im menschlichen oder tierischen Körper angewendet werden und Krankheiten bzw. Leiden verhindern, heilen oder lindern können.[5,6] Zu den Arzneimitteln zählen u. a. Antibiotika, Phytotherapeutika, Homöopathika, fiebersenkende Mittel, manche Vitaminpräparate, Mineralstoffpräparate, Hormone, etc.

Arzneispezialitäten sind Arzneimittel, die im Voraus stets in gleicher Zusammensetzung hergestellt und unter der gleichen Bezeichnung in einer zur Abgabe an den/die Verbraucher:in oder den/die Anwender:in bestimmten Form in Verkehr gebracht werden. Darunter sind Arzneimittel zu verstehen, bei deren Herstellung ein industrielles Verfahren zur Anwendung kommt oder die gewerbsmäßig hergestellt werden.

Arzneimittel für Tiere werden als **Tierarzneimittel** bezeichnet und sind für die Behandlung von Tieren bestimmt. Dazu gehören auch Veterinärarzneispezialitäten.

Für die Behandlung von Tieren sind grundsätzlich Tierarzneimittel zu verwenden, wobei die Anwendung entsprechend den Zulassungsbedingungen der jeweiligen Veterinärarzneimittelspezialität zu erfolgen hat und dokumentiert werden muss (siehe dazu Seite 9). Nur im Ausnahmefall (Therapienotstand, siehe dazu Seite 13) darf der/die Tierärzt:in auch Arzneimittel für Menschen (auch als Humanarzneimittel bezeichnet) zur Tierbehandlung einsetzen.

Neben verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln und Arzneimitteln gibt es auch frei verkäufliche Arzneimittel (ohne Rezept erhältlich). Darunter fallen viele homöopathische Arzneimittel (z.B. ALLIUM CEPA Urtinktur) aber auch frei verkäufliche Phytotherapeutika. Auch die Anwendung frei verkäuflicher Arzneimittel unterliegt der Dokumentationspflicht.

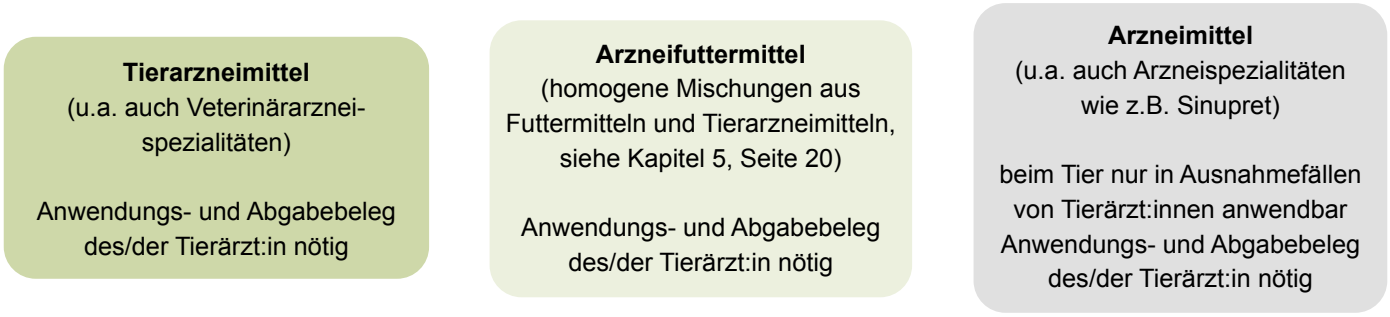

Abbildung 1: Tierarzneimittel, Arzneifuttermittel und Arzneimittel
Tierarzneimittel, Arzneifuttermittel und Arzneimittel sind grundsätzlich verschreibungspflichtig. Zu den wenigen frei verkäuflichen Arzneimitteln, die ohne tierärztliches Rezept erhältlich sind, zählen bestimmte homöopathische Arzneimittel wie und frei verkäufliche Heilpflanzen (siehe dazu Seite 8). Die Anwendung von Tierarzneimitteln, Arzneifuttermitteln und Arzneimitteln an landwirtschaftlichen Nutztieren (ob frei verkäuflich oder verschreibungspflichtig) ist dokumentationspflichtig.

[5] Tierarzneimittelgesetz (TAMG), BGBl. I Nr. 186/2023 iVm VO (EU) 2019/6 und VO (EU) 2019/4 bzw. BGBl I Nr. 186/2023
[6] Arzneimittelgesetz (AMG), BGBl. Nr. 185/1983

Keine Tierarzneimittel im Sinne des Tierarzneimittelgesetzes sind: Pflegemittel, Lebens- und Futtermittel, Lebensmittel- und Futtermittelzusatzstoffe (z. B. Zitronensäure), natürliche Heilvorkommen (Moortränke), Biozidprodukte, Desinfektionsmittel und Abwehrmittel gegen Insekten, sofern ihre Anwendung und Wirkung auf die gesunde Haut, Klauen und Gefieder beschränkt sind. Auch ätherische Öle und frei verkäufliche Heilpflanzen sind keine Tierarzneimittel.

Abgrenzung zwischen Tierarzneimitteln und Futtermitteln
Futtermittel sind von Tierarzneimitteln zu unterscheiden, auch wenn sie in Verpackung und Wirkung den Tierarzneimitteln sehr ähnlich erscheinen und manche Futtermittel von Tierärzt:innen verkauft werden (siehe Kapitel 5, Seite 20).

Damit es im Zuge der Bio-Kontrolle keine Schwierigkeiten gibt, wird empfohlen, bei von Tierärzt:innen abgegebenen Produkten nachzufragen, ob es sich um ein Tierarzneimittel oder um ein Futtermittel handelt. Auch aus dem Etikett oder der Verpackung geht hervor, ob es sich um ein Tierarzneimittel oder um ein Futtermittel handelt. Tierarzneimittel und Arzneimittel weisen neben der Zulassungsnummer auch einen Abgabehinweis – z. B. apothekenpflichtig – auf.

Was dürfen Tierhalter:innen zur Gesunderhaltung ihrer Tiere selbst anwenden?

Die Anwendung von rezeptfreien homöopathischen Arzneimitteln, rezeptfreien homöopathischen Tierarzneimitteln und frei verkäuflichen Heilpflanzen durch den/die Landwirt:in ist ohne tierärztliche Einbindung erlaubt. Alle übrigen Tierarzneimittel dürfen nur von Tierärzt:innen oder unter deren Verantwortung angewendet werden.

Dürfen Tierhalter:innen kranke Tiere selbst behandeln?

Die Behandlung kranker Tiere ist grundsätzlich dem/der Tierärzt:in vorbehalten. Im Rahmen der Mitgliedschaft in einem anerkannten Tiergesundheitsdienst darf ein:e Tierärzt:in den/die Tierhalter:in in die Anwendung von Tierarzneimitteln bei landwirtschaftlichen Nutztieren einbinden, wenn dies unter genauer Anleitung, Aufsicht und schriftlicher Dokumentation (siehe dazu Seite 9) erfolgt.

Wo sind Arzneimittel zu beziehen und welche Arzneimittel dürfen eingesetzt werden?

- **Tierarzneimittel** (darunter fallen auch Veterinärarzneispezialitäten und verschreibungspflichtige homöopathische Tierarzneimittel) können entweder direkt bei Tierärzt:innen – aus deren tierärztlicher Hausapotheke – oder mit einem tierärztlichen Rezept in einer öffentlichen Apotheke bezogen werden. Ihre Verschreibung und Anwendung ist nur unter tierärztlicher Verantwortung zulässig.

- **Arzneifuttermittel** (siehe auch Kapitel 5, Seite 20) dürfen mit entsprechender Verschreibung des/der behandelnden Tierärzt:in direkt über den/die Hersteller:in oder über den Tierarzneimittel-Großhandel bezogen werden. Die Anwendung ist nur unter tierärztlicher Verantwortung zulässig.

- **Arzneimittel** für Menschen (auch Humanarzneimittel genannt) dürfen von Landwirt:innen an Tieren nicht angewendet werden. Beispielsweise darf Aspirin zur Fiebersenkung bei Sauen nicht eingesetzt werden. Eine Anwendung an Tieren ist nur im Ausnahmefall (Therapienotstand, siehe Seite 13) durch den/die Tierärzt:in möglich.

- **Ohne Verschreibung (rezeptfrei) erhältlich** sind einige homöopathische Tierarzneimittel, sogenannte homöopathische „Einzelmittel“ und „Komplexmittel“ und gewisse Phytotherapeutika für Tiere (z.B. Colosan). Diese sind frei verkäuflich und dürfen über Tierärzt:innen oder in jeder öffentlichen Apotheke bezogen und ohne tierärztliche Verschreibung von Tierhalter:innen zur Gesunderhaltung der Tiere angewendet werden.

Für Tierärzt:innen: Die Abgabe von Tierarzneimitteln ist über das Tierarzneimittelgesetz geregelt, wobei die Abgabe grundsätzlich im Rahmen der Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010* erfolgen muss.[7] Der darin genannte Zusatz „NE“ (nicht eingeschränkt) bedeutet dabei, dass eine Abgabe für alle Betriebe möglich ist. „TGD“ (Tiergesundheits)-Präparate dürfen nur an TGD-Betriebe abgegeben werden. Für Präparate mit dem Zusatz „TGD-AB“ ist die Abgabe im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes (TGD) nur auf Basis besonderer veterinärmedizinischer Erfordernisse gestattet und der Einsatz ist durch geeignete objektivierbare diagnostische Maßnahmen zu rechtfertigen.

** Gemäß Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010 für die Abgabe zulässige Tierarzneimittel mit Stand Februar 2025 (ehemals „Positivliste“), siehe QR Code bzw. unter:* www.bmg.gv.at oder www.tgd.at

Aufzeichnungen über die Arzneimittelanwendung am Bio-Betrieb

Werden von Tierärzt:innen oder Landwirt:innen Arzneimittel angewendet, ist diese Anwendung laut EU-Bio-Verordnung und Tierarzneimittelgesetz folgendermaßen schriftlich zu dokumentieren:

- Datum der Behandlung
- Diagnose
- Dosierung
- welches Tier/welche Tiergruppe wurde behandelt (Eine eindeutige Identifikation des behandelten Tieres bzw. der behandelten Tiergruppe muss jederzeit möglich sein!)
- eingesetztes Behandlungsmittel (Handelsname und Chargennummer – daraus ergibt sich automatisch der Wirkstoff) und gegebenenfalls die tierärztliche Verschreibung für die Behandlung
- Behandlungsmethode (oral – ins Maul, subcutan – unter die Haut, intramuskulär – in das Muskelgewebe)
- allgemein gültige Wartezeit sowie die verdoppelte Wartezeit für Bio-Tiere
- Behandlung durchgeführt von:
- verschrieben von: Unterschrift/Stempel

Die tierärztlichen **Abgabe- und Anwendungsbelege** enthalten vielfach bereits eine Möglichkeit zur zusätzlichen Dokumentation der Arzneimittelanwendung durch den/die Tierhalter:in. Sofern die oben angeführten Kriterien eingehalten werden, können auch andere Vordrucke verwendet werden (z. B. Vorlagen von Kontrollstellen oder des TGD). Wichtig ist, dass alle geforderten Punkte dokumentiert werden!

Zusätzlich zu diesem Beleg ist von Landwirt:innen lediglich die doppelte Wartezeit für Bio-Tiere anzuführen, sofern sie nicht schon der/die Tierärzt:in dokumentiert hat.

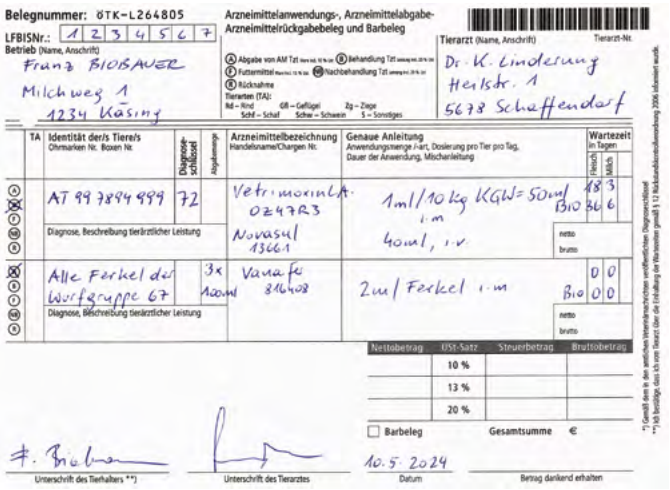

Abbildung 2: Beispiel für einen Arzneimittelabgabe- und Arzneimittelanwendungsbeleg; die Vorderseite wird von dem/der Tierärzt:in ausgefüllt, die Rückseite durch den/die Tierhalter:in.

Für Tierärzt:innen: Verschreibungspflichtige Tierarzneimittel sind gemäß § 68 TAMG dokumentationspflichtig. Die Dokumentation (inkl. Rezepte, aufgrund derer ein Tierarzneimittel abgegeben wurde) ist sieben Jahre lang aufzubewahren.

[7] *Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010, BGBl. II Nr. 259/2010*

Dürfen Tierarzneimittel am Bio-Betrieb vorrätig gehalten werden?

Orale und äußerlich anzuwendende Tierarzneimittel (Veterinärarzneispezialitäten, die zur Abgabe an den/die Landwirt:in vorgesehen sind) dürfen von Tierärzt:innen in der für den Therapieerfolg der jeweiligen Behandlung erforderlichen Menge abgegeben werden. Dies betrifft allerdings maximal den Monatsbedarf. Bei äußerlich anzuwendenden Präparaten zur Parasitenbekämpfung kann die Abgabemenge für die Dauer eines Behandlungszyklus festgelegt werden, auch wenn der Monatsbedarf überschritten wird.

TGD-Betriebe: An Mitglieder eines anerkannten Tiergesundheitsdienstes dürfen auch Injektionspräparate und Euterinjektoren abgegeben werden. Es dürfen höchstens die für die Behandlung notwendigen Mengen bzw. maximal der Bedarf für einen Monat abgegeben werden. Diese rechtlichen Beschränkungen dienen dazu, einen Missbrauch von Tierarzneimitteln zu verhindern. Reine Managementpräparate[8] wie Vitamine oder reine Eiseninjektionspräparate dürfen von TGD-Betreuungstierärzt:innen für den Bedarf von zwei Monaten abgegeben werden. Nicht zur Gänze aufgebrauchte Tierarzneimittel dürfen von Tierärzt:innen innerhalb des Haltbarkeitsdatums für weitere notwendige Behandlungen am selben Betrieb wieder verschrieben werden. Dabei ist auf die sachgemäße Lagerung gemäß Herstellerangaben (Packungsbeilage) zu achten.

Welche Wartezeiten sind einzuhalten?

Grundsätzlich ist zwischen der allgemein gültigen Wartezeit gemäß Packungsbeilage (bzw. Fachinformation) und der für Bio-Tiere erforderlichen – meist längeren – Wartezeit zu unterscheiden.

Innerhalb der allgemein gültigen Wartezeit (auch gesetzliche Wartezeit genannt) dürfen Tiere grundsätzlich nicht zur Gewinnung von Lebensmitteln herangezogen werden.

Jedes Tierarzneimittel hat eine spezifische Wartezeit, die davon abhängt, ob von den behandelten Tieren Fleisch, Milch oder Eier gewonnen werden. Die Wartezeit gemäß Packungsbeilage beginnt am ersten Tag nach Abschluss der Behandlung (siehe Beispiel, Seite 11) und muss immer eingehalten werden, sowohl von konventionellen als auch von Bio-Betrieben.

Damit ein tierisches Produkt als Bio-Produkt vermarktet werden darf, ist die allgemein gültige Wartezeit bei chemisch-synthetischen Tierarzneimitteln (einschließlich Antibiotika) zu verdoppeln und beträgt mindestens 48 Stunden. Bruteier, die an die Brüterei geliefert und bebrütet werden, sind keine Lebensmittel und daher von der Verdoppelung der allgemein gültigen Wartezeit ausgenommen.

Wenn der/die Tierärzt:in die Verdoppelung der Wartezeit auf dem für die Tierarzneimittelanwendung vorgesehenen Beleg nicht vermerkt, muss dies durch den/die Landwirt:in erfolgen, da der Beleg für die Dokumentation erforderlich ist.

Darüber hinaus gibt es des Öfteren seitens einzelner Handelspartner:innen zusätzliche Auflagen, die dann betriebsintern dementsprechend zusätzlich dokumentiert werden sollten, um nicht den Überblick zu verlieren.

[8] *Tierarzneimittel, die als Wirkstoffe ausschließlich Vitamine, Mengen- oder Spurenelemente enthalten, oder reine Eiseninjektionspräparate, werden gemäß § 13, Ziffer 1 der Tiergesundheitsdienst-Verordnung (TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009) als „Managementpräparate“ bezeichnet. Eine vorbeugende Verabreichung chemisch-synthetischer Tierarzneimittel ist nicht zulässig. Letztere dürfen nur zur tierärztlichen Behandlung im Krankheitsfall und unter tierärztlicher Verantwortung eingesetzt werden.*
Nicht benötigte oder abgelaufene Tierarzneimittel sind dem/der TGD-Betreuungstierärzt:in spätestens bei der nächsten Visite nach Abschluss der jeweiligen Behandlung zurückzugeben bzw. von dem/der TGD-Betreuungstierärzt:in zurückzunehmen und der vorschriftsmäßigen Entsorgung gemäß den Vorgaben des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 zuzuführen.

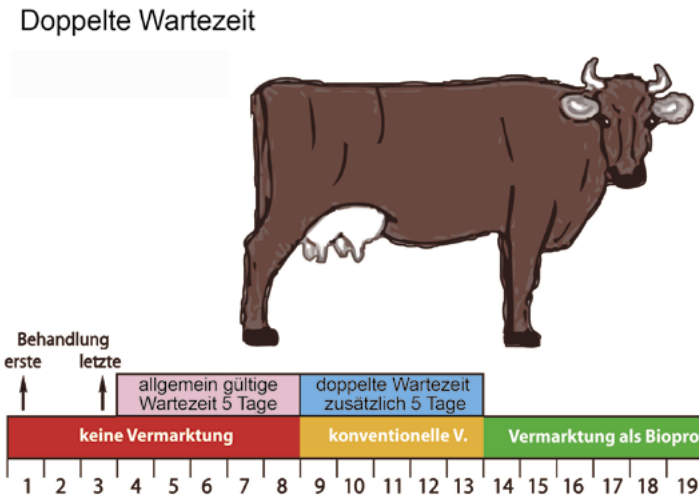

Kuh mit Euterentzündung
Eine Kuh hat eine Euterentzündung und wird 3 Tage lang mit einem Antibiotikum behandelt, das eine allgemein gültige Wartezeit von 5 Tagen hat. Der Tag nach der letzten Behandlung gilt als erster Tag der 5-tägigen Wartezeit. Danach darf die Milch wieder konventionell vermarktet werden. Die doppelte Wartezeit für Bio beträgt in diesem Fall 10 Tage, also darf die Milch erst nach weiteren 5 Tagen wieder als Bio-Milch vermarktet werden.

Abbildung 3: Berechnung der Wartezeit

Wie erfolgt die Wartezeit-Berechnung bei antibiotischen Trockenstellern?

Es gibt bei den Trockenstellern eine Wartezeit auf Milch vor der Geburt sowie meist eine nach dem Abkalben ab Laktationsbeginn. Wird die Wartezeit vor der Geburt gemäß Packungsbeilage eingehalten, so bezieht sich die Verdopplung der Wartezeit von Milch auf die allgemein gültige Wartezeit nach der Abkalbung.

Beispiel:
Eine Kuh wird mit einem Trockensteller behandelt, der gemäß Packungsbeilage eine Wartezeit von 35 Tagen vor der Abkalbung und 5 Tagen ab Laktationsbeginn hat. Bei Applikation des Trockenstellers früher als 35 Tage vor der Abkalbung, wird in BIO die allgemein gültige Wartezeit nach der Abkalbung verdoppelt und beträgt damit 10 Tage.

Für die Lieferung von Fleisch ist die Wartezeit gemäß Packungsbeilage zu verdoppeln**.**

Hinweis zur Anwendung von antibiotischen Trockenstellern: lt.TAMG und EU-Bio-Verordnung ist eine präventive Verabreichung von Antibiotika nicht erlaubt.

Für Einzeltiere mit hoher Zellzahl, Euterinfektion oder mangelndem Zitzenverschluss dürfen antibiotische Trockensteller und/oder Zitzenversiegler (ohne Antibiotikum) eingesetzt werden.

Wartezeit bei Phytotherapeutika und Homöopathika
Bei der Verabreichung von phytotherapeutischen Tierarzneimitteln kommt es zu keiner Verdoppelung der allgemein gültigen Wartezeit. Auch der Einsatz homöopathischer Arzneimittel ab D4 bzw. C2 verursacht im Bio-Betrieb keine Wartezeit. Die Behandlung ist aber in jedem Fall aufzuzeichnen.

Wartezeit = 0 Tage
Bei chemisch-synthetischen Tierarzneimitteln sieht die EU-Bio-Verordnung eine Mindestwartezeit von 48 Stunden für Milch, Fleisch und Eier vor, auch wenn die allgemein gültige Wartezeit 0 Tage beträgt. Werden jedoch Homöopathika und Phytotherapeutika mit einer Wartezeit von 0 Tagen eingesetzt, so beträgt die Wartezeit für Bio-Tiere ebenfalls 0 Tage.

Für Tierärzt:innen: Antimikrobiell wirksame Tierarzneimittel oder antimikrobiell wirksame Arzneimittel dürfen bei Tieren nicht routinemäßig eingesetzt oder angewendet werden. Im Rahmen der Diagnosestellung hat der/die Tierärzt:in vor Abgabe des Antibiotikums gemäß § 61 TAMG einen Erregernachweis und eine Empfindlichkeitsprüfung (Antibiogramm) zu erstellen. Dies gilt etwa, wenn spezielle Antibiotikagruppen (Cephalosporine der dritten/vierten Generation oder Fluorchinolone) zum Einsatz kommen sollen, wenn ein kombinierter Einsatz vorgesehen ist oder wenn ein nicht für Tiere zugelassenes antimikrobiell wirksames Arzneimittel, welches systemisch wirkt, als Mittel der Wahl indiziert ist. Auch bei wiederholtem oder längerfristigem Einsatz bzw. beim Wechsel antimikrobiell wirksamer Tierarzneimittel bzw. antimikrobiell wirksamer Arzneimittel (aufgrund der Nichtwirksamkeit bisher eingesetzter Antibiotika) ist ein Antibiogramm erforderlich.[9] Entsprechende Ausnahmen stellen jedoch sicher, dass akut erkrankte Tiere vorab bereits eine entsprechende Behandlung erhalten können.

Zukünftig können per Verordnung außerdem auch Schwellenwerte zur Optimierung bzw. Reduktion des Antibiotikaeinsatzes definiert werden. Bei Überschreitung solcher Schwellenwerte sind verhältnismäßige, verpflichtende Maßnahmen vorgeschrieben, um den Einsatz zu verringern.

Anzahl der erlaubten Behandlungen

Die Anzahl der Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln ist gemäß EU-Bio-Verordnung beschränkt und zwar auf maximal drei Behandlungen innerhalb von 12 Monaten, oder maximal eine Behandlung bei Tieren, deren produktiver Lebenszyklus weniger als ein Jahr beträgt.
Ausgenommen hiervon sind Impfungen, Parasitenbehandlungen und obligatorische Tilgungs-Maßnahmen (z. B. Rauschbrandimpfung, Dasselbekämpfung, ...) sowie die Behandlung mit homöopathischen und phytotherapeutischen Tierarzneimitteln bzw. Arzneimitteln und die Verabreichung von Tierarzneimitteln, die Vitamine oder Mengen- und Spurenelemente enthalten (z.B. Eisen- und Seleninjektionen). Weiters trifft diese Ausnahme auf die Anwendung von betäubenden/schmerzstillenden Mitteln zu, die z. B. im Zuge von Kastration und Enthornung eingesetzt werden.

Unter **Behandlung** ist nicht die einmalige Verabreichung eines Arzneimittels zu verstehen, sondern die Behandlung einer Krankheit vom Beginn bis zu ihrer Ausheilung. Somit kann eine Behandlung die wiederholte Verabreichung eines oder mehrerer Arzneimittel umfassen und sich über mehrere Tage erstrecken. Es kann auch ein Wechsel von Arzneimitteln erforderlich sein. Das erneute Auftreten einer Krankheit zu einem späteren Zeitpunkt gehört dann nicht mehr zu dieser Behandlung.

Beispiel:
Milchfieber bei einer Muttersau nach dem Abferkeln
Die 3-tägige Gabe von Antibiotika bis zur Ausheilung entspricht nur einer Behandlung.

[9] *Die „Leitlinien für den sorgfältigen Umgang mit antimikrobiell wirksamen Tierarzneimitteln" enthalten weiterführende Bestimmungen zur Durchführung von Antibiogrammen und zur Anwendung von Antibiotika zur Prophylaxe im begründeten Einzelfall.*

Wann liegt ein Therapienotstand vor?

Für Tierärzt:innen: Hinweis auf §§ 56-60 des TAMG: Die Fach- und Gebrauchsinformation sind für den/die Tierärzt:in verbindlich. Er darf nur bei Vorliegen eines Therapienotstandes davon abweichen.

Bei Vorliegen eines Therapienotstandes darf von einem/einer Tierärzt:in oder unter der direkten persönlichen Verantwortung eines/einer Tierärzt:in folgendes angewendet werden (zulassungsüberschreitende Anwendung, früher „Umwidmung“):

1. ein Tierarzneimittel, das in Österreich oder einem anderen Mitgliedsstaat für dieselbe oder eine andere Tierart oder für dieselbe oder für eine andere Indikation zugelassen ist.
2. Wenn auch damit kein Tierarzneimittel verfügbar ist, muss gemäß TAMG § 58 Z 2-4 vorgegangen werden.

Bei zulassungsüberschreitender Anwendung hat der/die Tierärzt:in eine Wartezeit für Fleisch, Milch und Eier festzusetzen (§ 60 TAMG).

Diese beträgt

1. nicht weniger als die längste in der Fachinformation genannte Wartezeit multipliziert mit dem Faktor 1,5,
2. bei Tierarzneimitteln oder Arzneimitteln, die nicht für Lebensmittel liefernde Tiere zugelassen sind, 28 Tage für Fleisch bzw. 7 Tage für Milch bzw. 10 Tage für Eier,
3. bei einer Wartezeit von 0 Tagen, dann einen Tag für Fleisch und Milch, wenn das Tierarzneimittel oder Arzneimittel bei einer anderen Tierart zugelassen ist.

Diese jeweiligen Wartezeiten müssen für Bio-Betriebe zusätzlich verdoppelt werden.

Impfungen

Impfungen nehmen am Bio-Betrieb eine Sonderstellung ein, da sie immunologische Wirkung haben und somit zu den immunologisch wirksamen Tierarzneimitteln zählen.

Im Unterschied zu anderen Tierarzneimitteln dürfen Impfungen daher auch zur Krankheitsvorsorge eingesetzt werden. Hinsichtlich der Behandlungshäufigkeit werden Impfungen in der EU-Bio-Verordnung mit Parasitenbehandlungen und obligatorischen Tilgungsplänen gleichgestellt und zählen nicht als allopathische Behandlung. Demnach kann ein Tier auch mehrmals pro Jahr geimpft werden ohne von der biologischen Vermarktung ausgeschlossen zu werden. Damit sind Impfungen auch von der Vorgabe zur Verdopplung der Wartezeit ausgenommen. Ungeachtet dessen sind auch über Impfungen Aufzeichnungen zu führen.

In der Regel dürfen Impfstoffe ohne Einhaltung einer Wartezeit angewendet werden. Beträgt die allgemein gültige Wartezeit 0 Tage, so müssen auch Bio-Betriebe keine Wartezeit einhalten (auch nicht 48 Stunden). Bei der Anwendung von Impfstoffen mit Wartezeit gilt auch am Bio-Betrieb die allgemein gültige Wartezeit und es kommt zu keiner Verdoppelung derselben. Dies gilt ebenso für Impfstoffe, die nicht gemäß den Zulassungsbedingungen (zulassungsüberschreitende Anwendung) für die zu behandelnde Tierart zugelassen sind (siehe oben, Therapienotstand).

Impfstoffe sind von der Verdoppelung der Wartezeit ausgenommen; dies gilt auch im Falle von Umwidmungen. Es gilt die allgemein gültige Wartezeit gemäß Packungsbeilage.

Gleichzeitig mit einer Impfung sollen Sanierungsmaßnahmen (z. B. Verbesserung der Hygiene oder Anpassung der Nährstoffversorgung) durchgeführt werden, die zur nachhaltigen Stabilisierung der Herdengesundheit führen, um auch Impfungen nur als zeitlich beschränkte Maßnahme einzusetzen.

3. Homöopathie

Was ist Homöopathie?

Homöopathie ist eine alternative Heilmethode, die um 1800 vom deutschen Arzt Samuel Hahnemann begründet wurde. In der Homöopathie werden pflanzliche, mineralische und tierische Ausgangsstoffe verwendet. Diese Ausgangsstoffe werden potenziert, d.h. verdünnt und verschüttelt.

Die Verschreibung homöopathischer Tierarzneimittel und Arzneimittel erfolgt nach der Ähnlichkeitsregel: „Ähnliches möge mit Ähnlichem geheilt werden." Die homöopathische Behandlung soll die Selbstheilungskräfte anregen. Folglich kann nur dann erfolgreich therapiert werden, wenn das Tier zur Selbstregulation noch in der Lage ist und wenn die homöopathische Behandlung zur Erreichung der therapeutischen Wirkung bei der zu behandelnden Krankheit geeignet ist. Unbedingt zu vermeiden ist, dass kranke oder verletzte Tiere zu spät, falsch oder unzureichend behandelt werden.

Wichtig ist, dass kranke oder verletzte Tiere stets unverzüglich durch den/die Tierärzt:in untersucht und mit geeigneten Methoden behandelt werden, um Tierleid zu vermeiden.

Was sind homöopathische Arzneimittel?

Homöopathische Tierarzneimittel und homöopathische Arzneimittel sind Arzneimittel, die nach den Grundsätzen und speziellen Zubereitungsverfahren der Homöopathie hergestellt worden sind. Sie werden auch Homöopathika genannt. Homöopathische Tierarzneimittel sind speziell für die Behandlung von Tieren registriert.

Homöopathische Tierarzneimittel und homöopathische Arzneimittel können ein oder mehrere Ausgangssubstanzen enthalten. In der Homöopathie wird daher zwischen sogenannten homöopathischen „Einzelmitteln" und homöopathischen „Komplexmitteln" unterschieden. Während homöopathische Einzelmittel nur eine einzige Ausgangssubstanz beinhalten, ist ein Komplexmittel aus unterschiedlichen Einzelmitteln in bestimmten Potenzen hergestellt.

Die Behandlung kranker Tiere mit homöopathischen Tierarzneimitteln bzw. homöopathischen Arzneimitteln darf nur unter Anleitung eines/einer Tierärzt:in erfolgen. Der Einsatz rezeptfreier Homöopathika durch den/die Tierhalter:in selbst ist nur im Rahmen der Krankheitsvorsorge und zur Gesunderhaltung der Tiere zulässig.

Wie werden homöopathische Tierarzneimittel bzw. homöopathische Arzneimittel hergestellt?

Als Ausgangsstoffe für homöopathische Tierarzneimittel und homöopathische Arzneimittel dienen entweder flüssige Urtinkturen oder feste Zubereitungen, sogenannte Verreibungen. Nach dem geltenden Europäischen Arzneibuch werden die Urtinkturen stufenweise mit Alkohol verdünnt und nach jedem Verdünnungsschritt verschüttelt. Die Verreibungen werden mit Milchzucker verdünnt und eine Stunde lang verrieben. Dieses Verdünnen und Verschütteln bzw. Verreiben wird Potenzieren genannt. Die Verdünnungsschritte können 1:10 (D-Potenzen), 1:100 (C-Potenzen) und 1:50.000 (Q-Potenzen) sein. Die flüssigen Verdünnungen werden Dilutionen genannt, die festen Verdünnungen Triturationen. Die Potenzierung ist in der Homöopathie der Weg, gängige Heilpflanzen, aber auch Giftpflanzen und mineralische oder tierische Ausgangsstoffe zu homöopathischen Tierarzneimitteln bzw. homöopathischen Arzneimitteln zu verarbeiten. Werden abgetötete Krankheitserreger potenziert, so nennt man diese Homöopathika Nosoden.

Die Herstellung homöopathischer Tierarzneimittel bzw. homöopathischer Arzneimittel obliegt grundsätzlich Apotheker:innen, sie dürfen aber auch von Ärzt:innen und Tierärzt:innen mit Hausapotheken hergestellt werden.

Die Potenzen werden durch das Verdünnungsverhältnis und die Zahl der Potenzierungsschritte benannt.

Beispiel: für Arnica D6 wird die Urtinktur aus Arnika sechs Mal 1:10 verdünnt und jedes Mal kräftig verschüttelt. Eine D12 wird zwölf Mal 1:10 verdünnt und verschüttelt, eine D30 dreißig Mal. Bei den C-Potenzen ist der Verdünnungsgrad 1:100 und auch hier wird jede Stufe verschüttelt. Also Aconitum C30 wird dreißig Mal 1:100 verdünnt und in jeder Verdünnungsstufe nach Herstellungsvorschrift verschüttelt.

Was ist Allopathie, was heißt allopathisch?

Allopathie ist ein Begriff aus der Homöopathie: So bezeichnen homöopathische Ärzt:innen die nicht-homöopathischen Behandlungsmethoden, also v. a. die evidenzbasierte bzw. wissenschaftsorientierte Medizin (Schulmedizin). Wörtlich bedeutet Allopathie „Behandlung mit Arzneimitteln mit entgegengesetzter Wirkung". Beispielsweise verwendet man in der evidenzbasierten Medizin bei Fieber Arzneimittel, die das Fieber senken, also gegen Fieber wirken. Dem gegenüber verwendet die Homöopathie bei Fieber ein Arzneimittel, das beim gesunden Menschen Fieber erzeugen kann. Allopathisch könnte man daher mit „schulmedizinisch" oder „die evidenzbasierte Medizin betreffend" übersetzen.

Was ist Isopathie?

Die Isopathie ist eine Behandlungsmethode, die sich von der Homöopathie ableitet. Sie wurde 1833 vom Leipziger Tierarzt Johann Lux begründet. Lux setzte an die Stelle des Ähnlichkeits-Prinzips der Homöopathie („Ähnliches wird Ähnliches heilen") das Gleichheits-Prinzip: „Gleiches wird Gleiches heilen". In der Isopathie wird z. B. Eigenblut verwendet oder Blütenpollen zur Behandlung von Heuschnupfen.

Wie sind homöopathische Tierarzneimittel und homöopathische Arzneimittel rechtlich einzuordnen und welche Wartezeiten sind einzuhalten?

Homöopathische Tierarzneimittel sind Tierarzneimittel. Als homöopathische „Einzelmittel" bezeichnete Arzneimittel (z. B.: Arnica D12) und registrierte **homöopathische Veterinärarzneispezialitäten** (z. B.: Warzentropfen für Tiere) sind – soweit rezeptfrei – frei verkäuflich, dürfen in Apotheken ohne tierärztliche Verschreibung erworben und von Tierhalter:innen im Rahmen der üblichen Tierpflege und Gesunderhaltung angewendet werden. Lediglich die Anwendung verschreibungspflichtiger Homöopathika zur Behandlung kranker Tiere ist dem/der Tierärzt:in vorbehalten und ein Bezug nur mit tierärztlicher Verschreibung über die tierärztliche Hausapotheke oder eine öffentliche Apotheke möglich. **Homöopathische Arzneispezialitäten** für Menschen (z. B. Schnupfentropfen für Kinder) dürfen am lebensmittelliefernden Tier nicht angewendet werden (ausgenommen bei tierärztlicher Umwidmung).

Rezeptfreie, homöopathische Tierarzneimittel dürfen in Apotheken gekauft und von Tierhalter:innen an Tieren zur Verbesserung der Befindlichkeit und zu deren Gesunderhaltung angewendet werden. Dementsprechend dürfen frei verkäufliche, als **homöopathische Einzelmittel** bezeichnete Arzneimittel (z. B. Nux vomica C30), die zur Anwendung an Menschen bereits vorrätig sind, auch für eine appetitlose Sau verwendet werden. Wichtig ist, dass kranke oder verletzte Tiere stets unverzüglich durch den/die Tierärzt:in untersucht und mit geeigneten Methoden behandelt werden, um Tierleid zu vermeiden.

Für Tierärzt:innen: Hinsichtlich Wirkstoffrückständen in tierischen Lebensmitteln nimmt das TAMG seinerseits Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 470/2009. Demnach dürfen pharmakologisch wirksame Stoffe bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, nur dann eingesetzt werden, wenn der Stoff als unbedenklich bewertet und allfällige dafür festgeschriebene, erforderliche Rückstandshöchstmengen gemäß Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 nicht überschritten werden. Für pharmakologisch wirksame Stoffe ohne festgelegte Rückstandshöchstmengen ist auch keine Wartezeit erforderlich.

Zu den in homöopathischen Tierarzneimitteln verwendeten pharmakologischen Stoffen die mindestens 1:10.000 verdünnt sind, sind keine Rückstandshöchstmengen festgelegt. Demnach sind hierbei auch keine Wartezeiten einzuhalten.

Bei homöopathischen Potenzen ab D4 bzw. C2 (also D4, D6, D12 sowie C2, C4, C6 und höhere Potenzen) ist keine Wartezeit erforderlich. Dies gilt auch für die Anwendung im Bio-Betrieb und für alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tiere. Die Verdoppelung der Wartezeit für Bio-Betriebe bzw. die Einhaltung einer Mindestwartezeit gilt für homöopathische Tierarzneimittel und homöopathische Humanarzneimittel nicht.

Bei den Stoffen in der nachfolgenden Tabelle besteht eine grundsätzliche Unbedenklichkeit bezüglich möglicher Rückstände, sodass sie bereits ab der Urtinktur oder in niedrigeren Potenzen als in der D4 ohne Wartezeit eingesetzt werden dürfen; z. B. darf Arnika-Wurzel (Arnica radix) ab der D1 ohne Wartezeit angewendet werden.

Tabelle 1: Alphabetische Liste der Stoffe, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 37/2010 an Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, auch unter der D4 ohne Wartezeit angewendet werden dürfen.

Anwendung möglich ab Urtinktur:	
Agnus Castus	Harpagophytum procumbens
Ailanthus altissima	Hypericum perforatum
Allium cepa	Lobaria pulmonaria
Artemisia abrotanum	Okoubaka aubrevillei
Bellis perennis	Serenoa repens
Cardiospermum halicacabum	Silybum marianum
Crataegus	Solidago vigaurea
Echinacea (äußerlich)	Syzygium cumini
Eukalyptus globulus	Turnera diffusa
Euphrasia officinalis	Viscum album
Ginseng	

Anwendung möglich ab 1:10 (ab D1):
Aesculus hippocastanum
Arnicae radix
Calendula officinalis
Echinacea (innerlich)
Hamamelis virginiana

Anwendung möglich ab 1:100 (ab D2):
Adonis vernalis
Apocynum cannabinum (nur oral)
Atropa belladonna
Camphora
Selenicereus grandiflorus
Thuja occidentalis
Urginea maritima (nur oral)

Anwendung möglich ab 1:1000 (ab D3):
Convallaria majalis
Gingko biloba
Harunga madagascariensis
Lachnanthes tinctoria
Phytolacca americana
Prunus laurocerasus
Ruta graveolens (nicht bei milchliefernden Tieren)
Virola sebifera

Für Tierärzt:innen: Tierärzt:innen können im Rahmen ihrer Tätigkeit homöopathische Tierarzneimittel und Arzneimittel anwenden und abgeben. In der tierärztlichen Hausapotheke dürfen homöopathische Tierarzneimittel von Tierärzt:innen selbst hergestellt werden. Geben Tierärzt:innen Tierarzneimittel oder Arzneimittel ab, so ist immer ein Abgabebeleg auszufüllen – auch wenn es sich um ein rezeptfreies (z. B. homöopathisches) Tierarzneimittel oder Arzneimittel handelt.

Wie werden homöopathische Tierarzneimittel und homöopathische Arzneimittel verabreicht?

Homöopathische Tierarzneimittel und homöopathische Arzneimittel werden meist oral (über das Maul) verabreicht. Sie stehen in flüssiger Form als Tropfen (Dilution) oder in Form von Globuli (Zuckerkügelchen) zur Verfügung. Seltener werden Homöopathika in Form von Salben oder Injektionen verabreicht. Bei Einzeltieren wird das homöopathische Tierarzneimittel bzw. das homöopathische Arzneimittel üblicherweise direkt ins Maul eingegeben oder auf das Flotzmaul getropft oder gesprüht. In größeren Beständen (Schafherde, Gruppe von Schweinen, Hühnerherde) ist es praktikabel, das Homöopathikum über das Trinkwasser, Futter oder durch Versprühen mit Sprühflaschen zu verabreichen.

Aufzeichnungen bei der Anwendung von Homöopathika

Die Anwendung von homöopathischen Tierarzneimitteln bzw. homöopathischer Arzneimitteln ist nach den gleichen Vorgaben wie die Verabreichung von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln bzw. Arzneimitteln zu dokumentieren.

Für Tierärzt:innen: Zugelassene oder registrierte homöopathische Veterinärspezialitäten oder homöopathische Arzneispezialiäten dürfen nur unter der Verantwortung eines/einer Tierärzt:in verabreicht werden.

Dürfen alle homöopathischen „Einzelmittel“ bei lebensmittelliefernden Tieren angewendet werden?

Bis auf „Aristolochia“, welches überhaupt nicht, auch nicht in einer Verdünnung, angewendet werden darf, sind alle homöopathischen Tierarzneimittel bzw. Arzneimittel ab D4 bzw. C2 für die Anwendung an Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, erlaubt. Wie oben beschrieben, dürfen bestimmte pharmakologisch wirksame Stoffe gemäß Verordnung (EU) Nr. 37/2010 bereits als Urtinkturen bzw. in Potenzen unter der D4 (siehe Tabelle 1, Seite 16) angewendet werden.

Literaturhinweise
Birgit Gnadl: Klassische Homöopathie für Rinder, 2019.
Sibylle Flury et al: Handbuch zur homöopathischen Stallapotheke, 2019.
Achim Schütte: Leitfaden zur homöopathischen Behandlung von Schweinen, 2018.

4. Heil- und Gewürzpflanzen

Die Anwendung von Heilpflanzen ist sicher die älteste Form der Behandlung von Krankheiten. Eine Anwendung beim Menschen besteht nachweislich seit 60.000 Jahren. Die Anfänge liegen vermutlich noch viel weiter zurück. Auch Tiere nutzen intuitiv Pflanzen zur Erhaltung der Gesundheit und zur Selbstbehandlung. Über die Anwendung von Heilpflanzen gibt es schon sehr frühe schriftliche Aufzeichnungen, etwa in den „Veden", welche in Indien zwischen 4500 und 1500 vor Christus niedergeschrieben wurden.

Heute erfolgt die Anwendung von Heil- und Gewürzpflanzen bei lebensmittelliefernden Tieren in drei möglichen Formen:

1. **Phytotherapeutika** sind zugelassene pflanzliche Tierarzneimittel oder Arzneimittel. Weiters gibt es auch homöopathische Tierarzneimittel, die als solche dem Tierarzneimittelgesetz unterliegen, aber unter phytotherapeutischen Gesichtspunkten eingesetzt werden.
2. **Futtermittel:** Viele Heil- und Gewürzpflanzen werden auch im Futtermittelsektor eingesetzt. Sie unterliegen in diesem Fall dem Futtermittelrecht (siehe Kapitel 5, Seite 20).
3. **Pflanzliche Hausmittel** werden mit einfachen häuslichen Methoden hergestellt, z. B. die Ringelblumensalbe. Im Rahmen der üblichen Tierhaltung und Tierpflege bzw. Gesunderhaltung dürfen diese eingesetzt werden. Hausmittel sind weder Arzneimittel noch Tierarzneimittel und unterliegen daher nicht den Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes oder des Tierarzneimittelgesetzes. Die Anwendung solcher Mittel durch den/die Landwirt:in ist also keine Behandlung im Sinne des Tierärzt:innengesetzes.[10] Frei verkäufliche Pflanzen, wie z. B: Salbeiblätter, können ohne rechtliche Einschränkungen in Hausmitteln verwendet werden.

Heil- und Gewürzpflanzen als Phytotherapeutika

Der Begriff Phytotherapie wurde durch den französischen Arzt Henri Leclerc (1870-1955) eingeführt. Die Phytotherapie beschäftigt sich mit der Verbesserung der Befindlichkeit und mit der Behandlung und Vorbeugung von Krankheiten mittels Arzneipflanzen und Zubereitungen daraus, wie z. B.: Tees, Tinkturen, Presssäfte, Pulver, Tabletten, Salben …

Laut Arzneimittelgesetz sind Phytotherapeutika all jene Arzneimittel, die als Wirkstoffe ausschließlich einen oder mehrere pflanzliche Stoffe bzw. Zubereitungen daraus, auch in Kombination, enthalten. Phytotherapeutika werden in Form von Arzneispezialitäten von Pharmafirmen hergestellt und sind als Tabletten, Kapseln, Säfte oder Tees bei Tierärzt:innen oder in Apotheken rezeptfrei oder mit tierärztlichem Rezept erhältlich.

Leider sind nur wenige Phytotherapeutika für die Anwendung am lebensmittelliefernden Tier zugelassen. Diese sind im Austria Codex (Arzneispezialitätenregister) gelistet.

Tabelle 2: Liste der Phytotherapeutika, die für lebensmittelliefernde Tiere zugelassen sind (Stand April 2024).

Produkt	Hersteller
Dysticum	Pharmawerk Weinböhla
Colosan	Saluvet GmbH
Vulnoplant Creme und Spray*	Saluvet GmbH
Eucacomp **	VANA GmbH

** Vulnoplant Creme und Spray sind keine Tierarzneimittel, sondern Pflegemittel.*

*** Eucacomp ist ein Phytotherapeutikum, das für lebensmittelliefernde Tiere zugelassen ist, jedoch nur von Tierärzt:innen angewendet werden darf.*

Welche Aufzeichnungen müssen geführt werden?

Für die Dokumentation der Anwendung von Phytotherapeutika gelten dieselben Vorgaben wie bei der Verabreichung von chemisch-synthetischen allopathischen und homöopathischen Arzneimitteln (Musterblatt für einen Anwendungs- und Abgabebeleg, siehe Kapitel 2, Seite 9).

[10] *Tierärztinnengesetz (TÄG), BGBl. I Nr. 171/2021*

Welche Wartezeiten sind einzuhalten?

Phytotherapeutika, die bei lebensmittelliefernden Tieren ohne Wartezeit zugelassen sind, verursachen auch bei Bio-Tieren keine Wartezeit. Besteht eine allgemein gültige Wartezeit, ist eine Verdoppelung im Bio-Betrieb nicht erforderlich.

Frei verkäufliche Heilpflanzen in Arzneibuchqualität können von Tierärzt:innen zur Anwendung empfohlen werden. In diesem Fall entstehen keine Wartezeiten.

Für Tierärzt:innen: Phytotherapeutische Arzneimittel unterliegen dem Arzneimittelgesetz. Eine Sonderstellung nehmen homöopathische Urtinkturen ein. Als Homöopathika unterliegen diese rechtlich gesehen dem Tierarzneimittelgesetz, können aber auch nach phytotherapeutischen Gesichtspunkten eingesetzt werden. Die Urtinkturen und niedrigen Verdünnungen (Potenzen) aus Tabelle 1 (siehe Kapitel 3, Seite 16) verursachen keine Wartezeit. Weiters sind in der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 noch eine Reihe von Pflanzen angegeben, für die keine Rückstandshöchstmengen gelten und damit keine Wartezeiten erforderlich sind, z. B. Wermutextrakt, Fenchelöl oder Goldrutenauszug.

Heil- und Gewürzpflanzen als Futtermittel

Viele Kräuter und Gewürzpflanzen sind Futterpflanzen und Heilpflanzen zugleich. Eine exakte Abgrenzung ist meist nicht möglich.

Im Rahmen der Fütterung werden Heil- und Gewürzpflanzen nach dem Futtermittelrecht als Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel oder als Futterzusatzstoff eingestuft.

Futtermittel dienen zur Ernährung von Tieren, während Tierarzneimittel hingegen für die Behandlung von Tierkrankheiten vorgesehen sind. Daher ist es nicht zulässig, Kräuterfuttermittel als Heilmittel zur Behandlung von Krankheiten anzupreisen!

Weitere Informationen und spezielle Vorgaben zur Fütterung am Bio-Betrieb sind dem folgenden Kapitel 5 auf Seite 20 zu entnehmen.

Heil- und Gewürzpflanzen als Hausmittel

Pflanzliche Hausmittel werden seit Jahrtausenden bei Mensch und Tier eingesetzt. Das Wissen über Zubereitung und Anwendung wird großteils mündlich von Generation zu Generation überliefert, wodurch es regional oft Unterschiede in der Zubereitung und Anwendung gibt. Bei pflanzlichen Hausmitteln sind daher – im Gegensatz zu Tierarzneimitteln und Arzneimitteln – Konzentration und Wirksamkeit unterschiedlich (siehe Kapitel 6, Seite 22).

Literaturhinweise

Aichberger et al.: Kräuter für Nutz- und Heimtiere, Ratgeber für die Anwendung ausgewählter Heil- und Gewürzpflanzen. www.phytovet.at, 2012.
Reichling et al.: Heilpflanzenkunde für die Veterinärpraxis, 2016.
Cäcilia Brendieck-Worm: Heilende Kräuter für Tiere, Hauptverlag, 2021.
Cäcilia Brendieck-Worm et al: Phytotherapie in der Tiermedizin, 2018.
Ursel Bühring: Lehrbuch Pflanzenheilkunde, 2024.

5. Futtermittel

Der Begriff „Futtermittel“ ist ein allgemeiner Sammelbegriff für alle Formen von Tiernahrung. Er umfasst alle Stoffe, die zur Ernährung aller von Menschen gehaltenen Tiere dienen. Dazu zählen nicht nur landwirtschaftliche Nutztiere, sondern auch Sport- oder Heimtiere.

Futtermittel oder Tierarzneimittel?

Futtermittel sind immer von Tierarzneimitteln zu unterscheiden, auch wenn sie in Verpackung und Wirkung manchen Tierarzneimitteln sehr ähnlich erscheinen und mitunter von Tierärzt:innen verkauft werden. Ob es sich um ein Tierarznei- oder Futtermittel handelt, ist der Produktbeschreibung am Etikett zu entnehmen (siehe Abb. 6 und 7).

Während Tierarzneimittel grundsätzlich nur mit tierärztlicher Verschreibung eingesetzt werden dürfen, unterliegen Futtermittel am Bio-Betrieb gewissen Einschränkungen. Sie dürfen am Bio-Betrieb nur dann verwendet werden, wenn sie den Regelungen der EU-Bio-Verordnung entsprechen. Wenn ein Futtermittel vermeintlich als Tierarzneimittel eingesetzt wird, weil es z. B. von Tierärzt:innen abgegeben wurde, aber als Futtermittel nicht biotauglich ist, so kann dies im Zuge der Bio-Kontrolle zu Sanktionen führen. Erhält ein:e Tierhalter:in vom/von der Tierärzt:in ein Präparat zur oralen Eingabe bzw. Verfütterung, so sollte er/sie unbedingt nachfragen, ob es sich dabei um ein Tierarzneimittel, ein **Arzneifuttermittel**[11] oder ein Futtermittel mit Bio-Tauglichkeit handelt. Da der/die Tierärzt:in auch Futtermittel abgeben kann, sollte nicht nur bei Produkten, die über den Agrarhandel bezogen werden, sondern auch bei solchen, die von Tierärzt:innen empfohlen oder verkauft werden, darauf geachtet werden, dass sie den Vorgaben der EU-Bio-Verordnung entsprechen. Bei Unklarheiten empfiehlt sich vor dem Zukauf die Rücksprache mit der Bio-Kontrollstelle oder bei EASY-CERT services Betriebsmittelbewertung. Generell gilt:

> Futtermittel sind auf der Verpackung und/oder auf dem Sackanhänger eindeutig als solche gekennzeichnet, auch jene, die von Tierärzt:innen abgegeben werden (z. B. Ergänzungsfuttermittel, Diätfuttermittel).

Insbesondere bei Ergänzungs- bzw. Diätfuttermitteln besteht leicht die Gefahr von Verwechslungen mit Tierarzneimitteln, wie folgende Beispiele zeigen.

Beispiel 1: Das Injektionspräparat Selen E-Sol® (rechts, Abb. 5) ist ein Tierarzneimittel, während das über das Maul zu verabreichende Präparat Chevivit E-Selen® (links, Abb. 4) zwar ebenfalls Vitamin E und Selen als Wirksubstanzen enthält, aber als biotaugliches Futtermittel eingestuft ist.

Abb. 4: *Chevivit E-Selen® biotaugliches Ergänzungsfuttermittel – enthält Vitamin E und Selen*

Abb. 5: *Selen E-sol®-Tierarzneimittel – enthält Vitamin E und Selen*

Beispiel 2: Amproline (links, Abb. 6) ist ein Tierarzneimittel (Antiparasitikum) zur Behandlung von Darmkokzidiosen bei Hühnern und Puten. Ascarom (rechts, Abb. 7) ist ein biotaugliches Ergänzungsfuttermittel für Geflügel, dass zur Stärkung der natürlichen Darmflora eingesetzt werden kann sowie zur Aufrechterhaltung der Leistung bei Endoparasitenbefall. Beide Mittel werden über das Trinkwasser eingegeben.

Abb. 6: *Amproline – Tierarzneimittel zur Behandlung von Darmkokzidiosen*

Abb. 7: *Ascarom – Ergängzungsfuttermittel zur Stärkung der Darmflora (biotauglich)*

[11] *Arzneifuttermittel sind gemäß VO (EU) 2019/4 homogene Mischungen aus Futtermitteln und Tierarzneimitteln und stellen ein Art der oralen Verabreichung von Tierarzneimitteln dar. Die Herstellung von Arzneifuttermitteln am Betrieb darf gemäß TAMG (BGBl. I Nr. 186/2023) iVm TGD-VO (BGBl. II Nr. 434/2009) nur im Rahmen einer TGD Teilnahme und unter Verwendung dafür zugelassener Veterinärarzneispezialitäten erfolgen.*

Im Gegensatz zu Tierarzneimitteln, die von Tierärzt:innen verschrieben werden, können Futtermittel zwar auch von Tierärzt:innen abgegeben, aber nicht verschrieben werden. Damit es im Zuge der Bio-Kontrolle keine Schwierigkeiten gibt, wird empfohlen beim/bei der Tierärzt:in nachzufragen, ob es sich um ein Tierarzneimittel oder um ein Futtermittel handelt. Auch über das Etikett oder die Verpackung lassen sich Arzneimittel und Futtermittel unterscheiden.

Ergänzungsfuttermittel und Futtermittel für besondere Ernährungszwecke

Oral zu verabreichende Vitamin- oder Spurenelementpräparate fallen oft in die Gruppe der Ergänzungsfuttermittel und müssen, um am Bio-Betrieb eingesetzt werden zu dürfen, den Bestimmungen der EU-Bio-Verordnung entsprechen.

Neu in die Durchführungsvorgaben der EU-Bio-Verordnung aufgenommen wurden folgende Futtermittel für besondere Ernährungszwecke[12]:

- Calciumchlorid – zur Verringerung des Risikos von Milchfieber und subklinischer Hypokalzämie bei Milchkühen.
- Propylenglycol (1,2-Propandiol) – zur Verringerung der Ketosegefahr bei Milchkühen, Mutterschafen und Ziegen.
- Eisendextran[13] 10 % – zum Ausgleich unzureichender Eisenverfügbarkeit nach der Geburt, nur für Saugferkel.

Der Einsatz dieser Futtermittel ist nur für einzelne betroffene Tiere und für einen begrenzten Zeitraum erlaubt.

Bio-Tauglichkeit von Futtermitteln feststellen

Die in der biologischen Produktion erlaubten Produkte sind in der Produktsuche von EASY-CERT services (früher InfoXgen, www.betriebsmittelbewertung.at) gelistet und im aktuellen Betriebsmittelkatalog für die biologische Landwirtschaft in Österreich nachzulesen.

Der Betriebsmittelkatalog für die biologische Landwirtschaft wird jährlich von EASY-CERT services herausgegeben und listet Betriebsmittel (u. a. Futtermittel, Düngemittel) auf, die den Vorgaben der EU-Bio-Verordnung entsprechen. Er stellt somit eine Hilfestellung für Landwirt:innen und Bio-Kontrollstellen dar.

Grundsätzlich sind nur jene Futtermittel in der biologischen Landwirtschaft zulässig, die auf dem Etikett den Hinweis auf die EU-Bio-Verordnung und die Nummer der Kontrollstelle tragen, die den Futtermittelhersteller kontrolliert. Verbandseinschränkungen z. B. für BIO AUSTRIA sind im Betriebsmittelkatalog hervorgehoben und können auch direkt beim Verband erfragt werden.
Eine weitere Übersicht erlaubter Betriebsmittel bietet die Listung in der Betriebsmitteldatenbank unter www.betriebsmittelbewertung.at. Für Produkte, die nicht im Betriebsmittelkatalog aufgeführt sind, empfiehlt sich vor dem Einsatz die Rücksprache mit der Bio-Kontrollstelle oder bei EASY-CERT services.

100 %-Bio-Fütterung

Weiters ist zu beachten, dass laut EU-Bio-Verordnung an Wiederkäuer, Schweine und Geflügel nur Futtermittel verfüttert werden dürfen, die zu 100 % aus biologischer Landwirtschaft stammen. Lediglich bei der Fütterung von Junggeflügel darf derzeit der Anteil von konventionellen Eiweißfuttermitteln 5 % (bezogen auf die Futtermitteltrockenmasse) betragen[14], sofern nicht ausreichend biologische Eiweißfuttermittel zur Verfügung stehen. Dazu wird jährlich eine Verfügbarkeitsbewertung durchgeführt.

Auch Heilkräuter und Gewürze in Arzneibuchqualität zur Förderung der Gesundheit fallen nicht unter die 100 % Regelung und dürfen in konventioneller Qualität verwendet werden, sofern sie nicht in biologischer Qualität oder Umstellungsqualität verfügbar sind und ohne chemische Lösungsmittel produziert und aufbereitet worden sind. Ihr Anteil an der jährlichen Futterration darf nicht mehr als 1% ausmachen (berechnet als Prozentsatz der rockenmasse).

[12] *Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165*
[13] *Das Kultursubstrat für die Fermentation von Dextran darf nicht aus GVO stammen.*
[14] *Diese Ausnahmeregelung für Junggeflügel gilt gemäß EU-Bio-Verordnung auch für Bio-Ferkel bis 35 kg und soll schrittweise aufgeboben werden, sobald am Markt eine ausreichende Verfügbarkeit von Bio-Eiweißfuttermitteln gegeben ist. Eine Neubewertung der Verfügbarkeitssituation auf EU-Ebene ist für Ende 2026 vorgesehen. Da in Österreich aktuell genügend biologische Eiweißfuttermittel für Bio-Ferkel zur Verfügung stehen, um deren physiologischen Bedarf zu decken, findet die Ausnahmeregelung bei Ferkeln bereits jetzt keine Anwendung mehr.*

6. Hausmittel und traditionelle Pflegemittel

In den letzten Jahren ist das Interesse am traditionellen, oft nur mündlich von Generation zu Generation überlieferten Wissen der Landwirt:innen über Pflege und Gesunderhaltung ihrer Tiere stark gestiegen. Etwa stellen Landwirt:innen seit Generationen mit einfachen häuslichen Mitteln Salben (Ringelblumensalbe), Ölauszüge (Johanniskrautöl) und Tees her. Daneben gibt es auch regional traditionelle Produkte, die über den Agrarhandel angeboten werden.

Unter Hausmitteln versteht man eine Reihe bewährter Mittel und Maßnahmen, die zur Verbesserung der Befindlichkeit eingesetzt werden.

Die meisten dieser Anwendungen haben ihren Ursprung in der Natur- oder Pflanzenheilkunde. Wie der Name schon sagt, basieren Hausmittel auf Zutaten, die in den meisten Haushalten ohnehin vorhanden oder leicht zu beschaffen sind. Sie werden innerlich und äußerlich am Tier eingesetzt.

Da Hausmittel nicht gewerblich oder industriell zubereitet werden und nicht für den Verkauf gedacht sind, fallen sie nicht in den Geltungsbereich des Tierarzneimittelgesetzes. Grundsätzlich müssen innerlich anzuwendende Hausmittel (orale Fütterung) der Vorgaben der EU-Bio-Verordnung für Futtermittel entsprechen. Enthalten Hausmittel Substanzen, die in der EU-Bio-Verordnung nicht geregelt sind, dürfen sie nur dann eingesetzt werden, wenn die eingesetzten Stoffe mit den Grundsätzen der EU-Bio-Verordnung im Einklang stehen.

In Tabelle 3 (siehe Seite 23) finden sich einige Beispiele für Hausmittel, die oben genannter Definition entsprechen und eingesetzt werden können.

Nicht zu den Hausmitteln im oben beschriebenen Sinn zählen Torf und Urgesteinsmehl. Zwar werden beide Substanzen traditionell zur Verbesserung des Befindlichkeit bei Tieren eingesetzt, sie zählen jedoch zum Beschäftigungsmaterial und werden als solche außerhalb der Liegefläche und des Hauptfuttertrogs angeboten.

Verwendung von Hausmitteln

Hausmittel werden zur Pflege des gesunden Tieres oder zur Verbesserung der Befindlichkeit verwendet. Nach Absprache mit dem/der Tierärzt:in können Hausmittel unter bestimmten Umständen auch zur Unterstützung der tierärztlichen Behandlung eingesetzt werden (z. B. Baden einer Zitzenverletzung mit Käsepappeltee).

Um die Wirksamkeit von Hausmitteln zu sichern, ist die Verwendung qualitativ hochwertiger Heil- und Gewürzpflanzen sehr wichtig. Sind diese Pflanzen in Bio-Qualität nicht verfügbar, sind sie in öffentlichen Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken oder Drogerien zu beziehen, da diese Produkte hinsichtlich Reinheit und Inhaltsstoffen kontrolliert sind und daher der gewünschten Qualität entsprechen.

Grundsätzlich dürfen auch **Wildpflanzen** für die Herstellung von Hausmitteln verwendet werden, die in der freien Natur, in Wäldern oder auf landwirtschaftlich genutzten Flächen natürlich vorkommen. Voraussetzung dafür ist, dass die Flächen vor dem Sammeln mindestens drei Jahren lang nicht mit Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurden, die nicht für die Verwendung in der biologischen Produktion zugelassen sind. Außerdem darf das Sammeln der Wildpflanzen deren Erhaltung im Sammelgebiet nicht negativ beeinflussen und es sind zusätzlich die Bestimmungen des Naturschutzes einzuhalten.

Wichtig ist, dass die Anwendung von Hausmitteln und traditionellen Pflegemitteln nie dazu führen darf, dass Tiere zu spät, falsch oder unzureichend behandelt werden. Kranke Tiere müssen stets unverzüglich durch den/die Tierärzt:in untersucht und mit geeigneten Methoden und Mitteln behandelt werden um Tierleid zu vermeiden.

Herstellung von Hausmitteln

Bei den Hausmitteln werden sehr oft pflanzliche, tierische und mineralische Stoffe einzeln oder in Kombination verwendet. Daneben gibt es eine Reihe von Stoffen, die seit Jahrhunderten zur Pflege und Gesunderhaltung eingesetzt werden (Beispiele siehe Tabelle 3).

Die Zubereitung eines Hausmittels erfolgt regional oft sehr unterschiedlich. Aufzeichnungen über die Herstellung und Anwendung der familiär überlieferten Rezepte gibt es kaum, wodurch eine objektive Bewertung der Hausmittel schwierig ist.

Tabelle 3: Beispiele für Hausmittel und traditionelle Pflegemittel

Hausmittel und Pflegemittel	Bestandteile	Anwendung
Anisöl-Schweinefettsalbe	Anisöl und Schweineschmalz	äußerlich
Arnikaschnaps	Arnikablüten und Schnaps	äußerlich, mind. 5-fach mit Wasser verdünnen!
Essigsaure Tonerde	Obstessig mit Lehm	äußerlich
Heidelbeersirup	Eingedickter Heidelbeersaft	innerlich
Johanniskrautöl	Ölauszug von Johanniskraut	äußerlich
Kamillenschnaps	Kamillenblüten und Schnaps	innerlich/ äußerlich
Kamillentee	Kamillenblüten mit heißem Wasser	innerlich/ äußerlich
Käsepappeltee	Wegmalve mit kaltem Wasser	innerlich/ äußerlich
Knoblauchtinktur	Knoblauch und Branntwein	innerlich/ äußerlich
Leinöl	Öl aus Leinsamen	innerlich/ äußerlich
Leinsamenbrei	Gemahlener Leinsamen und Wasser	innerlich/ äußerlich
Pechsalbe	Lärchenharz und Schmalz oder Olivenöl	äußerlich
Ringelblumensalbe	Schweineschmalz und Ringelblumen	äußerlich
Salbeitee	Salbeiblätter mit heißem Wasser	innerlich/ äußerlich
Schwarzer Rettich Saft	Schwarzer Rettich und Zucker	innerlich
Spitzwegerichsirup	Spitzwegerich mit Zucker	innerlich
Ätherische Öle		Aromatherapie
Moortränke, Heilmoor und andere reine Moorprodukte		innerlich
Holzkohle		innerlich
Holzteer		äußerlich/ Klauenpflege
Steinöl		äußerlich/ Klauenpflege

Pflanzliche Zutaten sollten in Bio-Qualität eingesetzt werden. Falls Kräuter und Gewürze nicht in Bio-Qualität erhältlich sind, können sie auch aus Wildsammlung (siehe dazu Seite 22) oder aus geprüfter Apothekerqualität stammen.

Hinweis: Alkoholische Auszüge sollen vor der Anwendung immer mindestens 1:5-1:20 verdünnt werden, z. B. Arnika-Schnaps oder Knoblauchtinktur.

7. Parasiten- und Schädlingsbekämpfung

Bei den Mitteln zur Parasitenbekämpfung (Antiparasitika) gibt es zwei verschiedene rechtliche Einordnungen:

- Parasitenbekämpfungsmittel, die dem Tierarzneimittelgesetz unterliegen (Tierarzneimittel)
- Parasitenbekämpfungsmittel, die der Biozid-Verordnung[15] unterliegen (Biozide)

7.1. Parasitenbekämpfungsmittel, die dem Tierarzneimittelgesetz unterliegen (Tierarzneimittel)

Ein Teil der Mittel zur Parasitenbekämpfung fällt unter das Tierarzneimittelgesetz. Als Arzneimittel können sie daher von Tierärzt:innen grundsätzlich am Bio-Betrieb eingesetzt werden.

Zugelassene Tierarzneimittel (Veterinärarzneispezialitäten) weisen immer eine Angabe über die Wartezeit auf. Ist eine Wartezeit vorgegeben, so muss diese auf Bio-Betrieben verdoppelt werden. Antiparasitika mit 0 Tagen Wartezeit erfordern am Bio-Betrieb eine Mindestwartezeit von 48 Stunden.

Bei der Anwendung von Langzeitpräparaten (Boli, Clips) beginnt die Wartezeit am ersten Tag nach der Verabreichung (Verabreichung = Eingabe des Bolus, Ohrclip einziehen, etc.) und nicht erst nach dem Ablauf der Wirkungsdauer.

Laut EU-Bio-Verordnung dürfen Bio-Tiere maximal drei Behandlungen (oder 1 Behandlung bei Tieren mit einem produktiven Lebenszyklus unter einem Jahr) mit chemisch-synthetischen Tierarzneimitteln pro Jahr erhalten. Parasitenbehandlungen sind davon ausgenommen. Dies bedeutet, dass auch ein Tier, das bereits drei mal im laufenden Jahr aufgrund von Erkrankungen behandelt wurde, dennoch einer Parasitenbehandlung unterzogen werden darf, ohne den Bio-Status zu verlieren!

Die Definition von Parasiten beinhaltet nicht nur Würmer und Außenparasiten, sondern auch einzellige Parasiten wie z. B. die Durchfallerreger Kokzidien oder Kryptosporidien.

Beispiel: Ein gegen Frühdurchfall antibiotisch behandeltes Ferkel darf trotzdem noch mit dem Wirkstoff Toltrazuril (Baycox® – 154 Tage Wartezeit in Bio!) gegen Kokzidien behandelt werden, ohne den Bio-Status zu verlieren.

Was ist vor dem Einsatz von Parasitenmitteln zu beachten?

Da der vorbeugende Einsatz von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln laut EU-Bio-Verordnung grundsätzlich verboten ist,

muss der Einsatz von Antiparasitika durch eines der folgenden **Nachweisverfahren** begründet werden:

- Kotuntersuchung
- Blutuntersuchungen
- Hautgeschabsel
- Schlachtbefunde (z. B. milk-spots bei Schweinelebern, Leberegel bei Wiederkäuern)
- tierärztliche Diagnose: klinische Befundung von Tieren oder Tiergruppen sowie Diagnose von Erkrankungen, die eindeutig von Parasiten hervorgerufen werden.
- Ergebnisse der Sektion

Eine diagnostische Abklärung des Parasitenbefalls erlaubt auch die Reduktion von Parasitenmitteln in Betrieben mit geringem Parasitendruck und trägt dazu bei, den Einsatz von chemisch-synthetischen Tierarzneimitteln zu reduzieren. Vor der Behandlung mit Antiparasitika ist außerdem eine tierärztliche Verschreibung einzuholen. Dies gilt gemäß TAMG auch für Arzneifuttermittel, die Antiparasitika ohne antimikrobielle Wirkung enthalten.

[15] *Verordnung (EU) Nr. 528/2012*

Abgabebeschränkungen

Für Tierärzt:innen: Oral oder äußerlich anzuwendende Antiparasitika dürfen auch ohne TGD-Mitgliedschaft an Landwirt:innen abgegeben werden. Eine tierärztliche Verschreibung ist in jedem Fall erforderlich.

Dies gilt auch für Präparate, die aufgrund eines Therapienotstandes aus dem EU-Ausland importiert werden, wobei die verlängerte Wartezeit zu beachten ist (siehe Kapitel 2, Seite 13).

Die Abgabemenge darf maximal dem Bedarf für einen Monat entsprechen.

Laut TGD-Verordnung, kann jedoch bei Pour-on-Präparaten (Aufgusspräparate) für TGD-Betriebe die Abgabemenge für die Dauer eines Behandlungszyklus festgelegt werden, auch wenn dadurch der Monatsbedarf überschritten wird.

Sonderfall Schaf und Ziege

In Österreich sind für Schafe und Ziegen nur wenige Antiparasitika zugelassen. Demzufolge ist manchmal eine zulassungsüberschreitende Anwendung mit Verlängerung der Wartezeit notwendig, was den Einsatz v. a. bei milchliefernden Tieren erschwert (siehe Kapitel 2 zur Berechnung der Wartezeit bei Therapienotstand, Seite 13). Gemeinsam mit dem/der Hoftierärzt:in muss für die Herde eine praktikable Lösung gefunden werden.

7.2. Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und Parasiten, die nicht dem Tierarzneimittelgesetz unterliegen (Biozide)

Bekämpfung von Schädlingen in Haltungs- und Stallungseinrichtungen

Für die Bekämpfung von Schädlingen in Haltungs- und Stallungseinrichtungen sind laut EU-Bio-Verordnung jene Wirkstoffe erlaubt, die auch für die Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen im Pflanzenbau erlaubt sind.

Folgende Wirkstoffe sind zur Bekämpfung von Schädlingen in Stallgebäuden relevant:

- Azadirachtin (Neem, Margosaextrakt)
- Fettsäuren (Kaliseife)
- Geraniol
- Kieselgur (Diatomeenerde)
- Pflanzenöle
- Pyrethrine, gewonnen aus Pflanzen
- Spinosad
- Mikroorganismen (dürfen nicht GVO-Ursprungs sein)
- Nützlinge

Zur Bekämpfung von Schadnagern dürfen alle auf dem Markt befindlichen Rodentizide, allerdings ausschließlich in Fallen, eingesetzt werden. Mechanische Fallen, wie z. B. Leimfallen zum Fliegenfang, können ebenfalls verwendet werden.

Bekämpfung von Schädlingen direkt am Tier

Wirkstoffen für Produkte zur Bekämpfung von Schädlingen am Tier, die keine Tierarzneimittel sind und die nicht in der EU-Bio-Verordnung geregelt sind, dürfen eingesetzt werden, sofern ihr Einsatz mit den Grundsätzen der EU-Bio-Verordnung im Einklang steht. Darunter fallen diverse Aufguss-, Wasch- oder Sprühmittel gegen Milben oder Läuse.

Aus diesem Grund werden Wirkstoffe national einer entsprechenden Bewertung unterzogen. Auf der Basis dieser Wirkstoffe hergestellte Produkte, die im Betriebsmittelkatalog gelisteten sind, dürfen zu Bekämpfung von Schädlingen an Bio-Tieren eingesetzt werden.

8. Reinigung und Desinfektion

Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Anlagen für die Tierproduktion

Entsprechend der aktuellen EU-Bio-Verordnung gilt für die Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Anlagen für die Tierproduktion nach wie vor eine Liste an erlaubten Wirkstoffen[16] aus der Vorgängerversion der Verordnung.

- Kali- und Natronseifen
- Wasser und Dampf
- Kalkmilch
- Kalk
- Branntkalk
- Natriumhypochlorit (z. B. als Lauge)
- Ätznatron*
- Ätzkali*
- Wasserstoffperoxid
- natürliche Pflanzenessenzen*
- Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure* und Essigsäure
- Alkohol
- Salpetersäure* (Melkausrüstungen)
- Phosphorsäure* (Melkausrüstungen)
- Formaldehyd
- Natriumcarbonat*
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte

Die mit einem * gekennzeichneten Wirkstoffe und daraus hergestellte Erzeugnissen dürfen nicht als Biozidprodukte eingesetzt werden, mit Ausnahme von Leinöl, Lavendelöl und Pfefferminzöl.[17]

Bewertung von Produkten

Für die Bewertung von Produkten zur Reinigung und Desinfektion in der Tierhaltung wurde von der EASY-CERT services in Zusammenarbeit mit DIE UMWELTBERATUNG ein umfangreiches Bewertungssystem entwickelt. Die Bewertung stützt sich auf die Liste der erlaubten Wirkstoffe, geht aber darüber hinaus, da die gesamte Rezeptur evaluiert wird und eine Reihe von umweltschädlichen Substanzen ausgeschlossen werden. Diese Kriterien werden laufend weiterentwickelt und mit dem Forschungsinstitut für Biologischen Landbau (FiBL) im Rahmen einer internationalen Kooperation zur Bewertung von Betriebsmitteln abgestimmt.

Die aktuelle Version der Kriterien wird auf der Homepage www.betriebsmittelbewertung.at veröffentlicht.
Alle Produkte, die im Betriebsmittelkatalog für die biologische Landwirtschaft in Österreich gelistet sind, werden nach diesen Kriterien bewertet. Dies betrifft auch Produkte zur Reinigung und Desinfektion von Melkgerätschaften, Euterhygiene- und Dippmittel sowie Produkte für die Tierpflege.
Die Wirksamkeit der Produkte wird nicht überprüft.

[16] *Verordnung (EG) 889/2008, Anh. VII – gültig bis 31.12.2025*
[17] *Bio-Verordnung (EU) 2018/848, iVm DVO (EU) 2021/1165 und VO (EU) Nr. 528/2012*

Autor:innenteam

Dr. med. vet. Doris Gansinger
Praktische Tierärztin, Schwerpunkt Geflügelmedizin, Tiergesundheit in der biologischen Landwirtschaft

DI Bettina Gutschi
BIO AUSTRIA,
Abteilung Landwirtschaft, Tierhaltung

Dr. Werner Hagmüller
Praktischer Tierarzt, Schwerpunkt Schweine, Tiergesundheit in der biologischen Landwirtschaft

Dr. Elisabeth Stöger
Praktische Tierärztin, Schwerpunkte Wiederkäuermedizin, Homöopathie, Phytotherapie, Tiergesundheit in der biologischen Landwirtschaft

Dr. Anna Herzog
Landwirtschaftskammer Österreich
Abteilung Marktpolitik, Bio-Agenden

DI Veronika Edler
BIO AUSTRIA,
Abteilung Landwirtschaft, Tierhaltung

Dr. Gabriele Moder
EASY-CERT services GmbH,
Bewertung von Betriebsmitteln für die biologische Landwirtschaft

Notizen

Impressum
Herausgeber: Ländliches Fortbildungsinstitut Österreich, Schauflergasse 6, 1015 Wien
Autor:innenteam: DI Veronika Edler, Dr. Doris Gansinger, DI Bettina Gutschi, Dr. Werner Hagmüller, Dr. Anna Herzog, Dr. Gabriele Moder, Dr. Elisabeth Stöger
Redaktion: Dr. Anna Herzog
Fotos und Abbildungen: Autor:innenteam
Nutzungshinweise: Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt und das Urheberrecht ist dem Autor:innenteam vorbehalten. Kein Teil der Unterlage darf in irgendeiner Form ohne Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.
Die Erstellung der Unterlagen erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen der Autor:innen. Diese und der Herausgeber können jedoch für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung übernehmen. Alle Inhalte vorbehaltlich Druck- und Satzfehler.
Grafik und Satz: dieLP.at, 1050 Wien

Ländliches Fortbildungsinstitut (LFI)
Österreich
Schauflergasse 6, 1015 Wien
+43 1 53441 8633 | lfi@lk-oe.at
www.lfi.at